

Gemeinde Stapelfeld – 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 10

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
01	Gemeinde Barsbüttel, 17.06.2015 für die Übersendung der Planunterlagen bedanke ich mich. Belange der Gemeinde Barsbüttel werden nicht berührt.	Kenntnisnahme
02	Hamburg Wasser, 26.06.2015 gegen die 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes sowie die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung AöR keine Einwendungen erhoben. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.12.2014 die weiterhin Bestand hat. Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden. <i>Stellungnahme vom 08.12.2014:</i> <i>gegen die 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes sowie die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung AöR keine Einwendungen erhoben.</i> <i>Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen der Wasserversorgung. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns berohrt. Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen Netzbetrieb Nord, Streekweg 63, Tel: 7888-33610 in Verbindung.</i> <i>Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.</i>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Die Gemeinde hält an Ihrer Abwägung vom 01.06.2015 fest. Kenntnisnahme. Die Leitungen liegen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Im Rahmen des Ausbaus der Planstraße erfolgt auch der Anschluss an das vorhandene Netz von Hamburg Wasser. <i>Abwägung:</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme. Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</i>
03	Schleswig-Holstein Netz AG, 30.06.2015 gegen den Bebauungsplan Nr. 10, 4. Änderung in Stapelfeld haben wir keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass auf dem Gelände ist eine Mittelspannungsleitung gelegt ist. Sollte eine Umlegung unserer Versorgungsleitung notwendig sein, bitten wir Sie uns einen ausreichenden Zeitraum und eine geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen. Planunterlagen erhalten Sie über unsere Zentrale Leitungsauskunft E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, der Anregung wurde gefolgt. Die Leitung soll durch die Schleswig-Holstein Netz AG verlegt werden. Es wurde am Nordrand des Gebietes ein Leitungsrecht zu Gunsten der Schleswig-Holstein Netz AG für den zukünftig sinnvollen Leitungsverlauf festgesetzt. Nach Abstimmung mit der SH-Netz AG wurde das Leitungsrecht entsprechend der Anforderungen an die zukünftige Trasse dimensioniert.

Gemeinde Stapelfeld – 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 10

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Bitte beachten Sie auch unserer Hochdruckleitung im Bereich der B 435 Alte Landstraße. Wir hatten die Leitung in der ersten Stellungnahme nicht beschrieben. Bei dieser Leitung ist ein Verlegen sehr Zeitaufwendig (ca. 6 Monate).	Kenntnisnahme. Die Begründung wird aus Gründen der Sicherheit ergänzt. Die Leitung liegt außerhalb des Geltungsbereiches.
04	Archäologisches Landesamt, 22.06.2015 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. §2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf §15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der in der Begründung bisher vorhandene Hinweis wird entsprechend um § 15 DSchG ergänzt.
05	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, 02.07.2015 Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
06	Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 08.07.2015 mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.	Kenntnisnahme.
07	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz, 03.07.2015 Zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken, wenn die Empfehlungen der lärmtechnischen Untersuchung (Projektnummer: 15-016 vom 19. März 2015, M+O Immissionsschutz Ingenieurgesell-	Kenntnisnahme. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in die Festsetzungen eingeflossen.

Gemeinde Stapelfeld – 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 10

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	schaft für das Bauwesen GmbH) berücksichtigt werden. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	Es wird der Satzungsbeschluss beibehalten, so dass keine weiteren Beteiligungsschritte erfolgen.
08	Handwerkskammer Lübeck, 09.07.2015 nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Kenntnisnahme. Es sind keine Handwerksbetriebe betroffen.
09	LBV-SH, 30.06.2015 Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Stapelfeld bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az. : VII 415-553.71/2-62-071 vom 19.12.2014 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. <i>Stellungnahme vom 19.12.2014:</i> <i>Gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Stapelfeld bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn die nachstehenden Punkte berücksichtigt werden:</i> <i>Gemäß § 9 (6) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S.1206) stehen Anlagen der Außenwerbung (u.a. Werbeflyer) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt den Hochbauten des § 9 (1) gleich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung.</i> <i>Gemäß § 29 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVBl. Seite 237) i. d. F. vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631) stehen Anlagen der Außenwerbung (u. a. Werbeflyer) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt den Hochbauten des § 29</i>	Kenntnisnahme. Die Gemeinde hält an Ihrer unten genannten Abwägung fest. <i>Abwägung der Gemeindevertretung vom 01.06.2015</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</i> <i>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</i>

Gemeinde Stapelfeld – 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 10

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<i>(1) StrWG gleich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung.</i> <i>Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des FStrG bzw. StrWG ist unter Berücksichtigung der Belange der klassifizierten Straßen möglich. Hierzu sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck im Einzelfall die entsprechenden Planunterlagen für die vorgesehenen Werbeanlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</i> <i>Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.</i> <i>Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur BAB A 1 und zur freien Strecke der Landesstraße 222 nicht angelegt werden.</i> <i>Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung/ das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</i> <i>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</i>	<i>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</i> <i>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. Durch den neu zu pflanzenden Knick entlang der Landesstraße 222 und des Autobahnzubringers zur BAB A1 wird die Lichtstrahlung gemindert.</i> <i>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. Durch das festgesetzte Anpflanzgebot eines Knicks mit dazugehörigem Knickschutzstreifen entlang der Landesstraße 222 und dem Autobahnzubringer zur BAB A1 ist die Errichtung von Zufahrten ausgeschlossen.</i> <i>Die Annahme ist richtig. Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend der schalltechnischen Untersuchung festgesetzt. Die festgesetzten Schutzmaßnahmen gehen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
10	VHH, 13.07.2015 vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Planverfahren. Wir können derzeit keine Betroffenheit unserer Belange feststellen.	Kenntnisnahme.
11	Kreis Stormarn, 13.07.2015 Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Kreises Stormarn keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
12	Stadt Ahrensburg, 30.06.2015 Ich danke Ihnen für die Übersendung der Entwürfe zu den o. a. Bauleitplänen. Aus der Sicht der Stadt Ahrensburg bestehen gegen die Planung in der vorgelegten Fassung keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

Gemeinde Stapelfeld – 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 10

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
13	IHK, 16.07.2015 die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Kenntnisnahme.
14	BUND, 21.07.2015 (verspätet) BUND und NABU bedanken sich für die erneute Zusendung der gesamten Unterlagen für das Gebiet Stapelfeld/ Alte Landstr./ Auffahrt zur AB1. Wir bitten um Verständnis für die leichte Verzögerung bei der Einhaltung des von Ihnen gesetzten Termins, z.T. notwendig wegen der Absprachen in unseren Verbänden. Falls für Sie von Bedeutung: Wir sind bereit, das Schichtenverzeichnis, die Historische Erkundung bez. Altlastenverdacht und die Lärmtechnische Untersuchung an Sie zurückzusenden; ggf. bitte Nachricht. Wir ergänzen unsere frühere Stellungnahme: Thema: Braaker Au. Der Bach quert im Stapelfelder Bereich die Straßenverkehrsfläche (versiegelt) im Ein-fahrbereich des zukünftigen Gewerbebetriebs. Im Text wird von Verrohrung oder Ver-legung gesprochen. Welchen Vorschlag gibt es für eine Verlegung, die eine möglichst lange offene Bach-Strecke ermöglicht? Wir beziehen uns auf die vorgeschlagene Mög-lichkeit (Landschaftsplanerischer Fachbeitrag 6.2.2.4), den Abschnitt der Braaker Au aus der Straßenverkehrsfläche herauszuholen und zu verlegen – vielleicht im Einver-ständnis mit Braak? „Entsprechende Entwässerungsplanungen liegen bereits vor“ - so der Fachbeitrag. Thema: Südlicher Rand der Braaker Au und begleitender Gehölzstreifen: In dem Gehölzstreifen befinden sich 3 prägende Eichen, die laut Vorgabe gefällt werden	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die frühere Stellungnahme vom 12.06.2015 wurde im Rahmen des parallel laufenden FNP-Änderungsverfahrens abgegeben. Sie wird unten in die Abwägung zum B-Plan eingestellt. Im Rahmen der Vorplanung für die Entwässerung/Ausbauplanung der Straße wurde eine Planung mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt, bei der ein Teil der Braa-ker Au verrohrt unter der Straßenverkehrsfläche entlang läuft. Hierzu wird der offe-ner Abschnitt der Braaker Au im nordwestlichen Geltungsbereich östlich neben die zukünftige Planstraße umgelegt. Von dort läuft eine Rohrverbindung auf kürzestem Wege nach Nordwesten und schließt an dem Ende der heutigen Verrohrung an. Der gedrosselte Ablauf des Regenrückhaltebeckens sowie der ein Teil des umgelegten Abschnitts der Au werden also offen als Graben ausgeführt. Eine weiterführende Renaturierung ist auf den Flächen der Gemeinde Stapelfeld nicht möglich. Bedingt durch die Anforderungen an eine Gewerbestraße fehlen hierfür die verfügbaren Flächen. Die Gemeinde Braak kann in diesem Verfahren nicht einbezogen werden, weil hierfür ein gesondertes Änderungsverfahren ange-strebt werden müsste. Im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Braak ist die Braaker Au in einem ausreichend dimensionierten Gewässerschutzstreifen gelegen, der mit einem Erhaltungsgebot für Bäume, Sträucher und Gewässer über-lagert ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der benannte Knick ist nicht mehr vorhanden und

Gemeinde Stapelfeld – 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 10

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	müssen, weil sie der Herstellung des geplanten Regenrückhaltebeckens im Wege stehen. Sie sind in der Karte 2 Eingriffe (landschaftsplanerischer Fachbeitrag) bereits als Verlust eingetragen. Wir fordern, diesen bereits von der UNB genehmigten schweren Eingriff (Zu bedenken Alter, Größe der Eichen) zu überdenken und rückgängig zu machen. Die Eichen stehen auf einem nach BP Nr.10 3. Änderung zu erhaltenden Knick, der ebenfalls verbleiben sollte. Thema: Nördliche Baulinie: Der vorgesehene relativ schmale Baumschutzstreifen im Norden sollte so verbreitert werden, dass er Knick und Bäume erfasst – und so ein wirkungsvoller Natur- und Baumschutz im Grenzgebiet zu Braak erreicht wird. Eine Verminderung der vorgesehenen Baufläche im Nordbereich ist notwendig. Thema: Regenrückhaltebecken: Wenn das RRB an der vorgesehenen Stelle verbleiben soll, dann verschafft eine Rücknahme der Baulinie die geeignete Größe. Wir können uns auch eine Versickerungsrinne entlang des Knicks vorstellen. Auch der Bogen der Braaker Au auf Braaker Gebiet könnte für Regenwasserauffang und Versickerung geeignet sein; vielleicht aber auch der äußerste Nordosten. Bedenken gegen die Überbaubarkeit haben wir dort wegen der besonderen Bedeutung für den Naturschutz wegen geringem Grundwasserflurabstand (LPF 6.2.2.1). Thema: Eingriff in das Landschaftsbild: Wir sind der Meinung, dass die Erhöhung der maximalen Gebäudehöhe von 7,5m auf 18m ein ausgleichspflichtiger Eingriff ist, der nicht durch niedrige Eingrünung ausgleichbar ist. BUND und NABU, 13.06.2015 <i>Gegen BUND und NABU danken für die Beteiligung am o.a. Verfahren, bitten jedoch für die folgenden Verfahren – auch für das hierzugehörige B-Planverfahren – um einen</i>	ein Erhalt der drei Eichen bedingt durch die an dieser Stelle notwendige Errichtung des Regenrückhaltebeckens nicht möglich. Eine Verlagerung des Regenrückhaltebeckens hätte erheblichen Mehraufwand und weitere erforderliche Eingriffe mit sich gebracht. Deshalb hat die Gemeinde entschlossen, im Rahmen der Neuanpflanzung eines Knicks entsprechende Überhälter vorzusehen, die den an dieser Stelle notwendigen Eingriff kompensieren können und gleichzeitig langfristig auch eine Eingrünung des Gewerbegebiets mit sich bringen. Der Anregung wird z.T. gefolgt. Grundsätzlich ist die Maßnahmenfläche „Baumschutz“ ausreichend dimensioniert, hier sind gem. textlicher Festsetzung keine Handlungen zulässig, die den Baumbestand gefährden. Da der Kronentraufbereich zuzüglich 1,5m freigehalten wird, ist der Abstand der Baugrenze ausreichend. Im Rahmen einer erforderlichen Festsetzung eines Leitungsrechtes wurde die Baugrenze nun dennoch geringfügig nach Süden verlegt. Durch das Leitungsrecht entsteht im östlichen Bereich der vorhandenen Gehölze kein neuer Eingriff, da dort bereits eine Leitung im Bestand vorhanden ist, an die angeschlossen werden wird. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Größe des Regenrückhaltebeckens ist ausreichend dimensioniert. Der benannte Knick ist nicht mehr vorhanden. Es ist im Rahmen des Verfahrens nicht möglich Flächen der Gemeinde Braak in Anspruch zu nehmen, da hierzu eigenständige Verfahren in der Nachbargemeinde angestrebt werden müssten. Sämtliche Vorplanungen sind bereits mit den entsprechenden Behörden abgestimmt. Aus topografischer Sicht und aus Gründen der Eingriffsminimierung ist der festgesetzte Standort am besten geeignet. Der Anregung wird nicht gefolgt. In der direkten Umgebung sind zahlreiche Gewerbebetriebe vorhanden, die hohe, hallenartige Bauvolumen aufweisen. Insbesondere die in direkter Nachbarschaft stehende MVA sorgt für eine erhebliche Vorbelastung und Beeinträchtigung der Landschaftswirkung. Außerdem entspricht die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe mit 18m den Festsetzungen der Bebauungspläne der Nachbargemeinde. <i>Kenntnisnahme. Die Unterlagen werden für nachfolgende Verfahren wieder an den BUND übersendet. Eine Verschickung der Unterlagen zum B-Plan wird nachge-</i>

Gemeinde Stapelfeld – 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 10

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<i>schriftlichen Text.</i> <i>Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht in der Aufgabe der Sondernutzung (damals Erwerbsgärtnerei) in Aufnahme einer Gewerbenutzung. In Anbetracht der vorhandenen gewerblichen Nutzung in den angrenzenden Gebieten von Braak und der MVA Stapelfeld und dem wirtschaftlichen Zwang zur Auslastung der MVA (Prozeßwärme) ist der Plan sinnvoll und wird von uns akzeptiert.</i> <i>Ökologisch entscheidend ist jedoch die Art und Weise der vorgesehenen gewerblichen Nutzung: Bodenversiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen, Gebäudehöhe, Überbauung und Störung von Biotopflächen, Verminderung von Knicks u. Verbuschungen und Überbauung der Braaker Au. Wir übernehmen daher die Hinweise der landschaftsplanerischen und biologischen Fachplanung aus der Begründung und dem Umweltbericht voll und ganz in unsere Stellungnahme.</i> <i>Der demnächst folgende B-Plan (4.Ä.des BP Nr.10) sollte die Produktion des sich erweiternden Betriebes näher bezeichnen und folgende Möglichkeiten der ökologisch sinnvollen Nutzung des 4,4 ha großen Geländes enthalten.</i> <i>Das bedeutet konkret:</i> <i>möglichst vollständige Erhaltung der alten Stiel-Eichen; auch wenn sie am Rande des Gebietes stehen, vielleicht sogar mit Wurzeln auf dem Gebiet der Gemeinde Braak.</i> <i>Überprüfung der Eichen auf Fledermaus -Habitats und Flugschneisen (Fledermäuse nutzen auch die Autobahn zur Insektenjagd). Anbindung zum FFH-Gebiet Hölzigbaum prüfen. Erhaltung von Knick und Büschen am östlichen und südlichen Rand. (Klimaschutz durch Kaltluft und Filterwirkung gegen Autobahnstäube).</i> <i>Erhalt der Braaker Au („der offene Abschnitt der Braaker Au ist für das Schutzgut Wasser von besonderer Bedeutung“ und „Bedeutung als Verbundachse für den Arten- und Biotopschutz“ so LP und Umweltbericht). Von den 32 m der Au auf Stapelfelder Gebiet</i>	<i>reicht.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht vorgesehen, im Rahmen eines Angebotsbebauungsplans (kein Vorhabenbezogener Bebauungsplan), der ein Angebot für eine mögliche große Bandbreite und Flexibilität einer gewerblichen Entwicklung beabsichtigt, die genaue Produktion und Grundstücknutzung zu definieren und als Grundlage für die Planung festzulegen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Abwägung weiter oben verwiesen. Die Forderung wird bereits teilweise berücksichtigt. Im B-Plan wird der Hinweis gegeben dass bei der Fällung der drei Eichen eine Prüfung auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen ist und in diesem Rahmen gegebenenfalls erforderliche Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt werden. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch die Verbauung von Fledermaus-Flugschneisen wird nicht prognostiziert, da zwischen den Bebauungen genügend Platz für Durchflüge verbleibt. Potenzielle Anbindungen zum FFH-Gebiet, d.h. vor allem lineare Gehölzzügel und Gehölzränder, werden durch das geplante Vorhaben nicht unterbrochen. Eine detaillierte Prüfung auf Anbindung von Fledermausflugrouten zum FFH-Gebiet Hölzigbaum ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Eine vollständige Aufhebung der vorhandenen Verrohrung der Braaker Au kann nicht vorgenommen werden, da zur Erschließung der Gewerbefläche eine belastbare Überquerung des Gewässers erforderlich ist.

Gemeinde Stapelfeld – 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 10

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<i>sind 14 m verrohrt. Wir fordern, den geltenden BP Nr. 10 dahingehend zu ändern, daß auch die vorhandene Verrohrung aufgehoben, keine neue hinzugefügt und ein etwas breiterer Saum verbleibt. Die Grundwassererneuerung darf auf keinen Fall durch vollständige Versiegelung verhindert werden.</i> <i>Bei der neuen Bebauung des Geländes sollte die Niederung der Braaker Au berücksichtigt werden (Gelände fällt von Süden nach Norden um ca. 8 m ab).</i>	Die Topographie des Geländes wurde bei den Festsetzungen berücksichtigt. Um auf die tatsächlich rund vier Meter Höhenunterschied zu reagieren, wurden zwei unterschiedliche Höhenbezugspunkte für den nördlichen und den südlichen Grundstücksteil festgesetzt.